Ueber die Pflichten des Verteidigers
nach geltendem deutschen Recht.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Schlesischen Friedrich
Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hans Redlich
Referendar in Breslau.

1921.

Druck von C. O. Raupbachs Nachflg, Haynau i. Schl.

Dem Andenken meiner Mutter.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staats-
wissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter:
Geheimer Justizrat Professor Dr. Xaver Gretener.

Der reformierte Strafprozeß, als Ausdruck der neuen staatsrechtlichen Gedanken nach der Aufklärungsperiode macht den bisherigen „Verteidiger“ im engeren Sinne zum Gehilfen des Richters. Diese Doppelstellung verpflichtet ihn gegenüber dem Angeschuldigten und dem Staat.

Im Falle der Wahlverteidigung ist die Grundlage seiner Pflichten der Vertrag mit dem Angeschuldigten, im Falle der bestellten Verteidigung der einseitige Bestellungsakt des Staats.

Ueber Inhalt und Umfang seiner Pflichten schweigt das Gesetz; aus seinen gesetzlichen Rechten ist ein Schluß darauf möglich.

Eine Pflicht zur Uebernahme der Verteidigung besteht bei der Wahlverteidigung nicht. Der Bestellung zum Verteidiger Folge zu leisten sind Rechtsanwälte und diejenigen in § 144 Abs. 2 St. P. O. genannten Personen, die dem bestellenden Gerichtsvorsitzenden dienstlich unterstehen oder sich in keinerlei Justizdienstverhältnis befinden, dem Bestellenden gegenüber unmittelbar verpflichtet. Justizbeamte haben ihren Disziplinarvorgesetzten gegenüber die Pflicht, die Verteidigung zu übernehmen. Aussichtslosigkeit der Verteidigung entbindet nicht.

Die Rechte des Verteidigers vor Eröffnung des Hauptverfahrens sind beschränkt, müssen aber um so ausgiebiger wahrgenommen werden.

In der Hauptverhandlung besteht eine Pflicht zum Plädoyer. In den Grenzen, die ihm die Pflicht gegenüber dem Staat zieht, darf der Verteidiger von seiner eigenen Ueberzeugung in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung nicht zu ungunsten des Angeklagten reden. Besondere Pflichten sind auch dauernde Anwesenheit in der Verhandlung und Beanstandung etwaiger ungesetzlicher Maßnahmen der Prozeßleitung.

Die bestellte Verteidigung erlischt erst mit Zurücknahme der Bestellung. Im Instanzenzug legt die Prüfung der Rechtsfragen doppelte Pflichten auf. „Unterzeichnung“ in § 358, 2 St. P. O. heißt Prüfung.

Von der Schweigepflicht kann der Verteidiger entbunden werden durch den Mitteilenden, unter Umständen durch den Angeschuldigten und durch eine höhere Pflicht.

Stehen irgendwelche Rechte im Strafprozeß sowohl dem Beschuldigten wie dem Verteidiger zu, so kann sie letzterer unabhängig vom Willen des ersteren ausüben. Bei Inkongruenz beider entscheidet das Gericht.

Die Pflichten des Verteidigers gegenüber dem Staat hat dieser durch Normen umgrenzt. „Kraft" in § 300 St. G. B. heißt, daß die „Verteidigung" nach der Bedingungstheorie kausal sein muß zur Mitteilung. Antragsberechtigt ist jeder Verletzte.

Ob der Verteidiger den § 257 St. G. B. verletzt hat, kann oft durch die Antwort auf folgende 3 Fragen festgestellt werden:

1. Welche andern erlaubten Mittel konnten den Nachteil verhüten, der zu erwarten war, wenn die Tat unterblieb?
2. Wie beurteilt die Rechtsprechung des Ehrengerichtshofs in Leipzig ähnliche Fälle?
3. Gehörte die Handlung zur engeren Aufgabe der Verteidigung?

Vorsätzlich unwahre Darstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist Begünstigung. Hier meist nur kasuistische Entscheidung möglich.

§ 193 St. G. B. deckt beleidigende Aeußerungen des Verteidigers nur, wenn sie zum Zwecke der Verteidigung unumgänglich sind.

Prävarikation (§ 356 St. G. B.) ist besonders zu meiden bei Verteidigung mehrerer Angeschuldigter. Tätigkeit beim Vergleich ist straflos.

Der Begriff der Ungebühr (§ 180 G. V. G.) ist beim Verteidiger sehr weit auszulegen. Fahrlässigkeit genügt.

Bei Disziplinarvergehen von Personen im Sinne der §§ 138, 2 und 144, 2 scheiden juristische Erwägungen über Verteidigerpflichten aus und wirken höchstens mittelbar, anders bei Anwendung der R. A.-O. auf Rechtsanwälte, des Gesetzes von 1852 auf nichtrichterliche Beamte in Preußen, das mit Ausnahme des 8. Abschnittes auch für Universitätsprofessoren gilt, und des Gesetzes vom 17. Juni 1898 auf Privatdozenten in Preußen.